# GESETZBLATT

## der

## Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 21. Januar 1952	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 52	Verordnung über den Versand von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland	3 5
	Verordnung über den Abschluß von Vertreterverträgen im Außen« handel	3 6
10.1.52	Anordnung zur Übernahme agrarwissenschaftlicher Einrich« t u n g e n durch die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissen	
	schäften	3 6

### Verordnung über den Versand von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland.

#### ^Vom 2. Januar 1952

Zwecks Erleichterung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland mit dem Ziel, den Export zu steigern, wird verordnet: \*

§ 1
Die Ausfuhr von Werbematerial, das der Exportwerbung dient, bedarf keiner Genehmigung durch Exportwarenbegleitschein.

Als Werbematerial im Sinne dieser Verordnung gelten geschäftsübliche Kataloge, Prospekte, Ankündigungstafeln, Broschüren und alle Geschäftsdrucksachen, die in das Ausland versandt werden, um den Kundenkreis über geschäftliche Verhältnisse zu unterrichten oder unterrichten zu lassen.

Zur Ausfuhr darf nur Werbematerial gelangen, das die Transport-Genehmigungs-Nummer (TRPT-Nr.) des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik trägt.

- (1) Werbematerial, das zur Ausfuhr vorgesehen ist, muß vor Drucklegung im Manuskript in doppelter Ausfertigung der für den Versender zuständigen Fachanstalt "Deutscher Innen- und Außenhandel" vorgelegt werden, die vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Genehmigung einholt.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich unter Angabe der TRPT-Nr. erteilt.

Die TRPT-Nr. ist von der Druckerei auf der Innenseite des hinteren Umschlagblattes in folgender Form anzugeben:

"Genehmigt durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Regierung der Deutschen" Demokratischen Republik unter TRPT-Nr... 752."

§ 6

- (1) Werbematerial ist vor dem Versand dem für den Geschäftssitz des Versenders zuständigen Zoll-, amt zur eingehenden Beschau vorzuführen,
- (2) Von der Vorführung beim Zollamt ausgenommen sind Postsendungen bis zum Höchstgewicht von 1000 Gramm, bei denen die Post die eingehende Beschau vornimmt.
- (3) Die Sendungen sind offen unter Vorlage des Genehmigungsbescheides vorzuführen oder aufzuliefern.
- (4) Der Versender vermerkt deutlich sichtbar auf der Sendung und in den Begleitpapieren:

"Werbematerial TRPT-Nr... 752 warenbegleitscheinfrei."

Der Abfertigungsangestellte versieht die Sendung und die Begleitpapiere unter dem Vermerk "warenbegleitscheinfrei" mit Amtsstempelabdruck, Datum und Namensbeischrift.

- (1) Für bereits gedrucktes und noch zu verwendendes Werbematerial ist die TRPT-Nr. gemäß § 4 nachträglich einzuholen.
- (2) Bei Neuauflage ist die TRPT-Nr. gemäß § 5 mitzudrucken.
- (3) Der Versand erfolgt gemäß den Vorschriften des § 6.

Die Ausfuhr von Werbematerial ohne TRPT-Nr. ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Regelung werden nach § 9 der Wirtsehaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1952

Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

I. V.: Gregor Staatssekretär